



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 3

HARRISLEE, 31. MÄRZ 2021

JAHRGANG 35

---

INHALT

3. V. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) 8

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

**V. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Harrislee**  
**über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 sowie 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220, zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S 738), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.03.2020 folgende V. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert

aa) Die Formulierung „eine monatliche Pauschale in Höhe von 37,00 €“ wird durch die Formulierung „eine kaufmännisch auf volle Euro gerundete monatliche Pauschale in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO“ ersetzt.

bb) Die Formulierung „ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €“ wird durch die Formulierung „ein kaufmännisch auf volle Euro gerundetes Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Formulierung „beträgt das Sitzungsgeld abweichend von Satz 1 12,00 €“ durch die Formulierung „beträgt abweichend von Satz 1 das kaufmännisch auf volle Euro gerundete Sitzungsgeld 50 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Formulierung „ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €“ durch die Formulierung „ein kaufmännisch auf volle Euro gerundetes zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird die Formulierung „ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €“ durch die Formulierung „ein kaufmännisch auf volle Euro gerundetes Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO“ ersetzt.

3. In Absatz 4 wird die Formulierung „ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €“ durch die Formulierung „ein kaufmännisch auf volle Euro gerundetes Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO“ ersetzt.

4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Formulierung „eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 465,00 €“ durch die Formulierung „eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- c) Im neuen Satz 2 wird die Formulierung „eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20 % bzw. 6 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers“ durch die Formulierung „eine kaufmännisch auf volle Euro gerundete monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % bzw. 6 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach Satz 1“ ersetzt.
- 5. In Absatz 6 Satz 1 wird die Formulierung „eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,00 € für jeden Tag der Vertretung“ durch die Formulierung „eine Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Pauschale für Gemeindevertreterinnen und -vertreter nach Abs. 2 Satz 1 für jeden Tag der Vertretung“ ersetzt.
- 6. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Formulierung „eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 185,00 € im Monat“ durch die Formulierung „eine kaufmännisch auf volle Euro gerundete monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Formulierung „eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,00 € im Monat“ durch die Formulierung „eine kaufmännisch auf volle Euro gerundete monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Harrislee, den 25.03.2021

Martin Ellermann  
Bürgermeister

(L.S.)

